

5526

**Beschluss des Kantonsrates
zum Postulat KR-Nr. 297/2016 betreffend
Mehr Sicherheit, Umweltschutz und Markt
im Strassenverkehr durch Selbstkontrolle der Branche**

(vom

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 13. März 2019,

beschliesst:

I. Das Postulat KR-Nr. 297/2016 betreffend Mehr Sicherheit, Umweltschutz und Markt im Strassenverkehr durch Selbstkontrolle der Branche wird als erledigt abgeschrieben.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 12. März 2018 folgende von Kantonsrätin Barbara Schaffner, Otelfingen, sowie den Kantonsräten Christian Müller, Steinmaur, und Orlando Wyss, Dübendorf, am 26. September 2016 eingereichte Motion als Postulat zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen:

Der Regierungsrat wird aufgefordert, die Verkehrsabgabeverordnung anzupassen, sodass die Strassenverkehrsämter die regelmässige Fahrzeugprüfung an Private delegieren können. Das Strassenverkehrsamt soll nur noch die Aufsicht über die privaten Prüfer wahrnehmen.

Bericht des Regierungsrates:

Gemäss Art. 82 Abs. 1 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (SR 101) ist der Bund für den Erlass von Vorschriften über den Strassenverkehr zuständig. Die Fahrzeugprüfungen sind in der Folge im Bundesrecht geregelt. Das Bundesrecht verpflichtet die Kantone, eine Verkehrszulassungsbehörde zu führen.

Die mit dem Postulat geforderte Delegationsmöglichkeit ist im geltenden Bundesrecht bereits vorgesehen. Art. 33 Abs. 1 der Verordnung vom 19. Juni 1995 über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (SR 741.41) bestimmt, dass die kantonalen Zulassungsbehörden die amtlichen, periodischen Fahrzeugprüfungen Betrieben oder Organisationen übertragen können, die für die vorschriftsgemässe Durchführung Gewähr bieten. Betriebe und Organisationen, welche die amtlichen, periodischen Fahrzeugprüfungen durchführen wollen, müssen strenge, ebenfalls im Bundesrecht geregelte Voraussetzungen erfüllen.

In der Vergangenheit haben im Kanton Zürich die Verbände des Automobilgewerbes aufgrund eigener Businessanalysen bei entsprechenden konkreten Anfragen kein Interesse an der Übernahme von amtlichen, periodischen Fahrzeugprüfungen gezeigt. Dies hat mit dazu beigetragen, dass in der Zwischenzeit das Strassenverkehrsamt seine Prüfungskapazitäten quantitativ und regional deutlich ausgebaut hat und heute an sechs Standorten Fahrzeugprüfungen durchführt. Daneben erteilte die Sicherheitsdirektion dem Touring Club Schweiz, Sektion Zürich (TCS ZH), der ein entsprechendes Interesse bekundete, eine Bewilligung zur Abnahme von amtlichen, periodischen Fahrzeugprüfungen. Der TCS ZH führt heute im Kanton Zürich in drei stationären Prüfstellen und in einer mobilen Prüfstation amtliche Fahrzeugprüfungen durch.

Mit den verschiedenen Prüfungsstandorten des Strassenverkehrsamtes und des TCS ZH ist für die amtlichen, periodischen Fahrzeugprüfungen im Kanton Zürich ein mengenmässig genügendes Angebot vorhanden, das für alle prüfungspflichtigen Fahrzeuge kurze Anfahrtswege ermöglicht.

Dem Anliegen des Postulats kann jedoch mit der Einführung des Reparaturbestätigungsverfahrens (RBV), wie es bereits einige Kantone (z. B. St. Gallen) kennen, Rechnung getragen werden. Mit dem RBV wird den Garagenbetrieben im Kanton Zürich ermöglicht, die gegenwärtig dem Strassenverkehrsamt und TCS ZH vorbehaltenen Nachkontrollen bei denjenigen Fahrzeugen durchzuführen, die bei der amtlichen, periodischen Prüfung beanstandet wurden. Zu diesem Zweck schlossen die Sicherheitsdirektion und der Auto Gewerbe Verband Schweiz, Sektion Zürich (AGVS ZH), am 28. Februar 2019 eine Rah-

menvereinbarung. Danach können interessierte Fachbetriebe aus dem Fahrzeuggewerbe um die Bewilligung nachsuchen, an beanstandeten Fahrzeugen die Nachkontrollen durchzuführen und Reparaturbestätigungen auszustellen.

Gestützt auf diesen Bericht beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, das Postulat KR-Nr. 297/2016 als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Die Staatsschreiberin:
Thomas Heiniger	Kathrin Arioli